

Gefahrgutfahrer - Infos

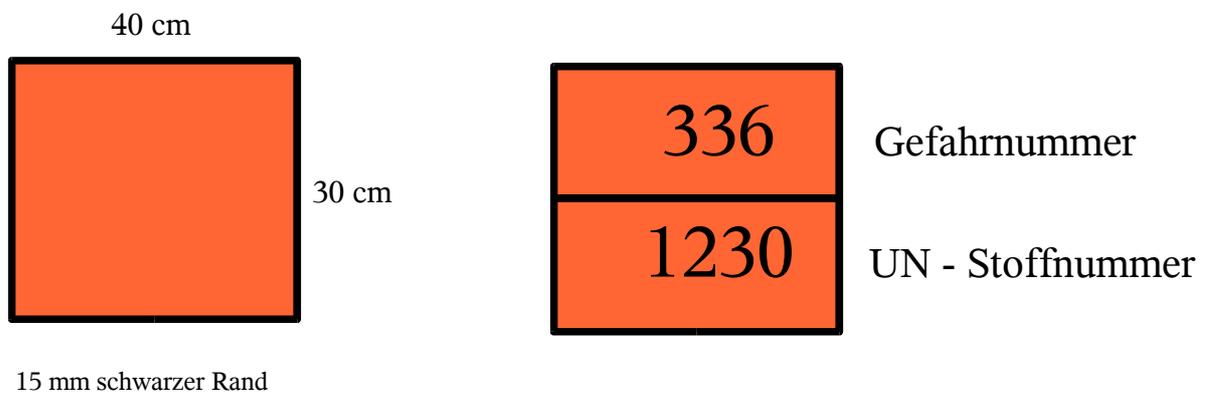
Für die Beförderungen von Gütern welche als „Gefahrgut“ eingestuft sind gelten strenge Vorschriften. Diese Vorschriften sind in den ADR – Bestimmungen zusammengefasst.
(ADR = Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlichen Güter auf der Strasse)

Jedes Gefahrgut ist in einer der 9 Gefahrgutklassen eingeteilt. Außerdem wurde jedem Gefahrgut eine UN – Stoffnummer zugeteilt welche eindeutig festlegt, um welche Art von Gefahrgut es sich handelt. Diese UN – Nummern, es gibt ca. 2200 verschiedene, sind im Regelwerk der ADR – Bestimmungen in einer übersichtlichen Liste aufgeführt.

Die genaue Bezeichnung der Gefahrgutklassen sowie die Kennzeichnung mit Gefahrzettel („placards“) ist nach ADR zwingend vorgeschrieben.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen kennzeichnungspflichtigen und nicht kennzeichnungspflichtigen Gefahrguttransporten.

Die Kennzeichnung erfolgt durch das Anbringen zweier orange farbenen Warntafel am Fahrzeug deren Größe 30 x 40 cm betragen muss.



Neutrale Tafel für Stückguttransporte oder wenn unterschiedliche Gefahrgüter zusammen transportiert werden.

Warntafel mit Nummer für Tanktransporte oder Transporte in loser Schüttung. (Kennzeichnung steht für Methanol)

Bei Pkw's verkleinerung auf 30 x 12 cm zulässig.

Wenn Warntafeln vorgeschrieben sind dann muss der Kraftfahrer grundsätzlich im Besitz einer ADR – Bescheinigung sein.

Warntafeln ohne Nummern sind an Stückgutfahrzeugen anzubringen.

Es ist jedoch beim Stückguttransport zu beachten, dass die Art und die Menge des gefährlichen Gutes so gering sein kann, dass die Beförderung von den ADR – Vorschriften freigestellt ist und somit weder eine Kennzeichnung noch eine Schulung vorgeschrieben ist.

Gefahrgutfahrer - Infos

Die „1000 Punkte Regelung“ oder wann muss ich mein Fahrzeug kennzeichnen?

Diese Freistellungsbestimmung ist im Unterabschnitt 1.1.3.6 des ADR zu finden und gilt nur für den Versandstückbereich.

Jedem Gefahrgut ist im ADR eine Beförderungskategorie zugeteilt, welche den Zahlenwert 0, 1, 2, 3 oder 4 haben kann.

Diese Kategorien sagen aus, bis zu welcher Menge das jeweilige Gefahrgut pro Beförderungseinheit befördert werden darf, ohne dass der Transport kennzeichnungspflichtig wird.

Beförderungskategorie	Maximale Gesamtmenge je Beförderungseinheit	Multiplikations- faktor
0	0	entfällt
1	20	50
1 <small>nur die UN – Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005 und 1017</small>	50	20
2	333	3
3	1000	1
4	unbegrenzt	0

Die in der Tabelle angegebene „höchstzulässige Gesamtmenge“ bedeutet:

- für Gegenstände die Bruttomasse in kg.
- für Gegenstände der Klasse 1 die Nettomasse des explosiven Stoffes in kg.
- für feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte Gase die Nettomasse in kg.
- für flüssige Stoffe und verdichtete Gase den angegebenen Fassungsraum des Gefäßes in Liter.

Gefahrgutfahrer - Infos

Anforderungen an die Kraftfahrer.

Eine weitere Vorschrift für Gefahrguttransporte besteht darin, dass die Kraftfahrer nach „ADR“ eine besondere Schulung nachweisen müssen, um gefährliche Güter befördern zu dürfen. Der „einfache“ Führerschein ist nicht ausreichend.

Dieser Lehrgang muss bei einem anerkannten Ausbildungsunternehmen belegt werden und endet mit einer Prüfung welche von der IHK durchgeführt wird.

Es gibt folgende Kurse um einen „ADR – Schein“ zu bekommen.

- | | |
|--|--|
| -- Grundkurs für Stück- und Schüttgutfahrer. | Dauer 20 Unterrichtseinheiten incl. Prüfung. |
| -- Aufbaukurs Tank für Fahrer von Tanktransporten. | Dauer 14 Unterrichtseinheiten incl. Prüfung. |
| -- Aufbaukurs explosive Stoffe (Klasse 1) | Dauer 8 Unterrichtseinheiten incl. Prüfung. |
| -- Aufbaukurs radioaktive Stoffe (Klasse 7) | Dauer 8 Unterrichtseinheiten incl. Prüfung. |

Weiterhin muss jeder Gefahrgutfahrer nach spätestens 5 Jahren einen 12- stündigen Fortbildungslehrgang besuchen, um seinen ADR – Schein sowie seine Kenntnisse zu erneuern.

Sollten Sie Interesse an einer Ausbildung zum Gefahrgutfahrer haben, oder bestehen weitere Fragen zu den ADR – Vorschriften, so stehe ich Ihnen unter den angegebenen Telefonnummern gerne zur Verfügung.

Oder schicke Sie mir einfach ein e-mail. Ich werde dieses baldmöglichst beantworten.

SCHRIFTLICHE WEISUNGEN

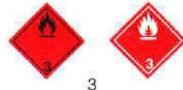
Maßnahmen bei einem Unfall oder Notfall

Bei einem Unfall oder Notfall, der sich während der Beförderung ereignen kann, müssen die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung folgende Maßnahmen ergreifen, sofern diese sicher und praktisch durchgeführt werden können:

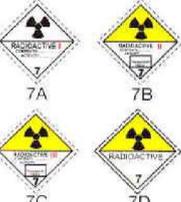
- Bremssystem betätigen, Motor abstellen und Batterie durch Bedienung des gegebenenfalls vorhandenen Hauptschalters trennen;
- Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen und keine elektrische Ausrüstung einschalten;
- die entsprechenden Einsatzkräfte verständigen und dabei soviel Informationen wie möglich über den Unfall oder Zwischenfall und die betroffenen Stoffe liefern;
- Warnweste anlegen und selbststehende Warnzeichen an geeigneter Stelle aufstellen;
- Beförderungspapiere für die Ankunft der Einsatzkräfte bereithalten;
- nicht in ausgelaufene Stoffe treten oder berühren und das Einatmen von Dunst, Rauch, Staub und Dämpfen durch Aufhalten auf der dem Wind zugewandten Seite vermeiden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Feuerlöscher verwenden, um kleine Brände/Brandquellen in Reifen, in Bremsen und im Motorraum zu bekämpfen;
- Brände in Ladeabteilen dürfen nicht von Mitgliedern der Fahrzeugbesatzung bekämpft werden;
- sofern dies gefahrlos möglich ist, Bordausrüstung verwenden, um das Eintreten von Stoffen in Gewässer oder in die Kanalisation zu verhindern und um ausgetretene Stoffe einzudämmen;
- sich aus der unmittelbaren Umgebung des Unfalls oder Notfalls entfernen, andere Personen auffordern, sich zu entfernen, und die Weisungen der Einsatzkräfte befolgen;
- kontaminierte Kleidung und gebrauchte kontaminierte Schutzausrüstung ausziehen und sicher entsorgen.

Gefahrgutfahrer - Infos

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen

Gefahrzettel und Großzettel (Placards)	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
<p>Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff</p>  <p style="text-align: center;">1 1.5 1.6</p>	<p>Kann eine Reihe von Eigenschaften und Auswirkungen wie Massendetonation, Splitterwirkung, starker Brand/Wärmefluss, Bildung von hellem Licht, Lärm oder Rauch, haben.</p> <p>Schlagempfindlich und/oder stoßempfindlich und/oder wärmeempfindlich.</p>	<p>Schutz abseits von Fenstern suchen.</p>
<p>Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff</p>  <p style="text-align: center;">1.4</p>	<p>Leichte Explosions- und Brandgefahr.</p>	<p>Schutz suchen.</p>
<p>Entzündbare Gase</p>  <p style="text-align: center;">2.1</p>	<p>Brandgefahr.</p> <p>Explosionsgefahr.</p> <p>Kann unter Druck stehen.</p> <p>Erstickungsgefahr.</p> <p>Kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen hervorrufen.</p> <p>Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.</p>	<p>Schutz suchen.</p> <p>Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.</p>
<p>Nicht entzündbare, nicht giftige Gase</p>  <p style="text-align: center;">2.2</p>	<p>Erstickungsgefahr.</p> <p>Kann unter Druck stehen.</p> <p>Kann Erfrierungen hervorrufen.</p> <p>Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.</p>	<p>Schutz suchen.</p> <p>Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.</p>
<p>Giftige Gase</p>  <p style="text-align: center;">2.3</p>	<p>Vergiftungsgefahr.</p> <p>Kann unter Druck stehen.</p> <p>Kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen hervorrufen.</p> <p>Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.</p>	<p>Notfallfluchtmaske verwenden.</p> <p>Schutz suchen.</p> <p>Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.</p>
<p>Entzündbare flüssige Stoffe</p>  <p style="text-align: center;">3</p>	<p>Brandgefahr.</p> <p>Explosionsgefahr.</p> <p>Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.</p>	<p>Schutz suchen.</p> <p>Nicht in tief liegenden Bereichen aufhalten.</p> <p>Auslaufende Stoffe am Eintreten in Gewässer oder in die Kanalisation hindern.</p>
<p>Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe</p>  <p style="text-align: center;">4.1</p>	<p>Brandgefahr. Entzündbar oder brennbar, kann sich bei Hitze, Funken oder Flammen entzünden.</p> <p>Kann selbstzersetzliche Stoffe enthalten, die unter Einwirkung von Hitze, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), bei Reibung oder Stößen zu exothermer Zersetzung neigen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe führen.</p> <p>Umschließungen können unter Hitzeeinwirkung bersten.</p>	<p>Auslaufende Stoffe am Eintreten in Gewässer oder in die Kanalisation hindern.</p>
<p>Selbstentzündliche Stoffe</p>  <p style="text-align: center;">4.2</p>	<p>Gefahr der Selbstentzündung bei Beschädigung von Versandstücken oder Austritt von Füllgut.</p> <p>Kann heftig mit Wasser reagieren.</p>	

Gefahrgutfahrer - Infos

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern nach Klassen und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Maßnahmen		
Gefahrzettel und Großzettel (Placards)	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
<p>Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln</p>  <p style="text-align: center;">4.3</p>	<p>Bei Kontakt mit Wasser Brand- und Explosionsgefahr.</p>	<p>Ausgetretene Stoffe sollten durch Abdecken trocken gehalten werden.</p>
<p>Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe</p>  <p style="text-align: center;">5.1</p>	<p>Zünd- und Explosionsgefahr. Gefahr heftiger Reaktion bei Kontakt mit entzündbaren Stoffen.</p>	<p>Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.</p>
<p>Organische Peroxide</p>  <p style="text-align: center;">5.2</p>	<p>Gefahr exothermer Zersetzung bei erhöhten Temperaturen, bei Kontakt mit anderen Stoffen (wie Säuren, Schwermetallverbindungen oder Aminen), Reibung oder Stößen. Dies kann zur Bildung gesundheitsgefährdender und entzündbarer Gase oder Dämpfe führen.</p>	<p>Vermischen mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen (z.B. Sägespäne) vermeiden.</p>
<p>Giftige Stoffe</p>  <p style="text-align: center;">6.1</p>	<p>Vergiftungsgefahr. Gefahr für Gewässer und Kanalisation.</p>	<p>Notfallfluchtmaske verwenden.</p>
<p>Ansteckungsgefährliche Stoffe</p>  <p style="text-align: center;">6.2</p>	<p>Ansteckungsgefahr. Gefahr für Gewässer und Kanalisation.</p>	
<p>Radioaktive Stoffe</p>  <p style="text-align: center;">7A 7B 7C 7D</p>	<p>Gefahr der Aufnahme und der äußeren Bestrahlung.</p>	<p>Expositionszeit beschränken.</p>
<p>Spaltbare Stoffe</p>  <p style="text-align: center;">7E</p>	<p>Gefahr nuklearer Kettenreaktion.</p>	
<p>Ätzende Stoffe</p>  <p style="text-align: center;">8</p>	<p>Verätzungsgefahr. Kann untereinander, mit Wasser und mit anderen Stoffen heftig reagieren. Gefahr für Gewässer und Kanalisation.</p>	<p>Auslaufende Stoffe am Eintreten in Gewässer oder in die Kanalisation hindern.</p>
<p>Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände</p>  <p style="text-align: center;">9</p>	<p>Verbrennungsgefahr. Brandgefahr. Explosionsgefahr. Gefahr für Gewässer und Kanalisation.</p>	<p>Auslaufende Stoffe am Eintreten in Gewässer oder in die Kanalisation hindern.</p>

- Bem.** 1. Bei gefährlichen Gütern mit mehrfachen Gefahren und bei gemischten Ladungen muss jede anwendbare Eintragung beachtet werden.
 2. Die oben angegebenen zusätzlichen Hinweise können angepasst werden, um die Klassen der zu befördernden gefährlichen Güter und die Beförderungsmittel wiederzugeben.

Ausrüstung für den persönlichen und allgemeinen Schutz für die Durchführung allgemeiner und gefahrenspezifischer Notfallmaßnahmen, die sich gemäß Abschnitt 8.1.5 des ADR an Bord des Fahrzeugs befinden muss

Die folgende Ausrüstung muss sich für alle Gefahrzettel-Nummern an Bord der Beförderungseinheit befinden:

- ein Unterlegkeil je Fahrzeug, dessen Abmessungen der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs und dem Durchmesser der Räder angepasst sein müssen;
- zwei selbststehende Warnzeichen;
- Augenspülflüssigkeit ^{a)} und

für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung

- eine Warnweste (z.B. wie in der Norm EN 471 beschrieben);
- ein tragbares Beleuchtungsgerät;
- ein Paar Schutzhandschuhe und
- eine Augenschutz-ausrüstung (z.B. Schutzbrille).

Für bestimmte Klassen vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung:

- an Bord von Fahrzeugen für die Gefahrzettel-Nummer 2.3 oder 6.1 muss sich für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung eine Notfallfluchtmaske ^{b)} befinden;
- eine Schaufel ^{c)};
- eine Kanalabdeckung ^{c)};
- ein Auffangbehälter aus Kunststoff ^{c)}.

^{a)} Nicht erforderlich für Gefahrzettel der Muster 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.3.

^{b)} Zum Beispiel eine Notfallfluchtmaske mit einem Gas/Staub-Kombinationsfilter des Typs A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-P2, der mit dem in der Norm EN 141 beschriebenen vergleichbar ist.

^{c)} Nur für Gefahrzettel-Nummern 3, 4.1, 4.3, 8 und 9 vorgeschrieben.